



Stiftung Auffangeinrichtung BVG
Fondation institution supplétive LPP
Fondazione istituto collettore LPP

Postfach, 8050 Zürich

Per E-Mail an: joseph.steiger@bsv.admin.ch

Bundesamt für Sozialversicherungen
Joseph Steiger
Effingerstrasse 20
3003 Bern

Zürich, 2. November 2022

Vernehmlassung: Anlage der Freizügigkeitsgelder der Auffangeinrichtung

Sehr geehrter Herr Steiger

In Abstimmung mit dem Stiftungsrat nimmt die Stiftung Auffangeinrichtung BVG (AEIS) nachfolgend Stellung zum Vorentwurf betreffend die Anlage der Freizügigkeitsgelder der Auffangeinrichtung.

Einleitend möchten wir an die Ausgangslage erinnern:

Die AEIS ist gesetzlich verpflichtet, sämtliche Freizügigkeitsgelder (FZG) anzunehmen, die ihr überwiesen werden (Kontrahierungszwang), das Kapital zu garantieren und zu verzinsen. Sie erhält für diese Pflicht keine Entschädigung. Trotz des Nullzinskontos bei der Eidgenössischen Finanzverwaltung (EFV) ist es der AEIS nicht möglich, sämtliche Kapitalmarktrisiken auszuräumen. Gründe dafür sind unter anderem:

- Die Limitierung des Nullzinskontos auf CHF 10 Mia. Die AEIS verwaltet heute über CHF 16 Mia. Freizügigkeitsguthaben.
- Die Timing-Problematik: Es ist nicht möglich, ein Multimilliarden-Vermögen in wenigen Tagen umzuschichten, um die Risiken in der Bilanz zu eliminieren.

Sollten die Freizügigkeitsgelder bei der AEIS nicht mehr genügend gedeckt sein, könnte dies zu negativer Publicity und zu einem Run auf die FZG bei der AEIS führen. Ein Geldabfluss in einer Phase, in der die FZG der AEIS in Unterdeckung sind, würde zu einer Verstärkung derselben führen.

Zum Gesetzesentwurf folgendes:

Die AEIS begrüsst die vorgeschlagene Verlängerung von Artikel 60b BVG um weitere vier Jahre.

Es ist den im Stiftungsrat vertretenen Sozialpartnern aber wichtig darauf hinzuweisen, dass die AEIS auch mit einer Verlängerung des Nullzinskontos die Sicherheit der Freizügigkeitsguthaben nicht garantieren kann. Ziel müsste sein, eine dauerhafte Sicherung der FZG bei der AEIS zu erreichen, unabhängig von Negativzinsen, die auch künftig wieder auftreten können.

Somit besteht auch zusätzlich zur Verlängerung der Nullzinskonto-Lösung Handlungsbedarf. Eine Verlängerung gibt den Akteuren Zeit, um in den kommenden vier Jahren eine nachhaltige Lösung zu finden.

Auf Stufe des Stiftungsrates hat man diese Ausgangslage erkannt und setzt entsprechende Prioritäten für eine Lösungsfindung.

Freundliche Grüsse

Stiftung Auffangeinrichtung BVG



Marc Gamba
Geschäftsführer



Urs Müller
Leiter Recht & Compliance



Schweizerischer Pensionskassenverband
Association suisse des Institutions de prévoyance
Associazione svizzera delle Istituzioni di previdenza

Kreuzstrasse 26
8008 Zürich

Telefon 043 243 74 15/16

Telefax 043 243 74 17

E-Mail info@asip.ch

Website www.asip.ch

Bundesamt für Sozialversicherungen
(BSV)

Finanzierung Berufliche Vorsorge

Joseph Steiger

Effingerstrasse 20

3003 Bern

Zürich, 4. November 2022

Stellungnahme zur Vernehmlassung «Anlage der Freizügigkeitsgelder der Auffangeinrichtung»

Sehr geehrter Herr Steiger

Gerne nehmen wir zur Vernehmlassung «Anlage der Freizügigkeitsgelder der Auffangeinrichtung (Änderung des BVG)» Stellung.

Die vorgeschlagene Änderung des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) soll es der Auffangeinrichtung BVG ermöglichen, die Vorsorgeguthaben aus dem Freizügigkeitsbereich bis zum Betrag von CHF 10 Mia. für weitere 4 Jahre zinslos und unentgeltlich bei der Eidgenössischen Finanzverwaltung (EFV) im Rahmen der zentralen Tresorerie des Bundes (Bundesresorerie) anzulegen, wenn der aktuelle Deckungsgrad der Auffangeinrichtung im Freizügigkeitsbereich unter 105% fällt. Die Gültigkeit von Art. 60b BVG soll entsprechend verlängert werden (Erläuternder Bericht, S. 15f.).

Gerade angesichts der unsicheren wirtschaftlichen (Inflation) und geopolitischen (Ukraine-Krieg) Lage erachten wir es als vernünftig, der Auffangeinrichtung diese Anlagemöglichkeit für die nächsten fünf Jahre (vier Jahre ab 26.09.2023) zu gewähren.

Bei der Führung der Freizügigkeitskonten handelt es sich nämlich um eine der zentralen Aufgaben der Auffangeinrichtung BVG. Da zurzeit unterschiedliche diesbezügliche Fragestellungen abgeklärt werden, unterstützen wir die in Art. 60b BVG befristet eingeführte Möglichkeit zur Anlage von Mitteln bei der EFV.

Aus diesen Gründen heissen wir die vierjährige Verlängerung von Art. 60b BVG gut.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Hinweise.

Mit freundlichen Grüssen

ASIP

Schweizerischer Pensionskassenverband



Martin Roth
Präsident ASIP



Hanspeter Konrad
Direktor ASIP

Eidg. Departement des Innern EDI

Versand per E-Mail an:
joseph.steiger@bsv.admin.ch

Ittigen, 7. November 2022

Vernehmlassung zum Vorentwurf für eine Änderung des BVG betreffend Anlage von Freizügigkeitsgeldern der Auffangeinrichtung

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Sehr geehrte Frau Basaglia, sehr geehrter Herr Steiger

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen der Vernehmlassung zur BVG-Änderung bezüglich der Anlage von Freizügigkeitsgeldern der Auffangeinrichtung. Der Vorstand von inter-pension nimmt dazu wie folgt Stellung:

Der Vorstand von inter-pension lehnt die Verlängerung der Gültigkeit von Artikel 60b BVG über das Datum des 25. September 2023 hinaus aus den folgenden Gründen ab:

1. Nach Eröffnung der vorliegenden Vernehmlassung hat die Schweizerische Nationalbank am 22. September 2022 den Leitzins um 0.75% angehoben, von -0.25% auf neu +0.5%. Damit dürfte die Phase der negativen Zinssätze mit allergrösster Wahrscheinlichkeit für eine längere Zeit vorbei sein. Damit wird die vorgeschlagene Lösung u.E. obsolet, da die Nominalwertgarantie der Freizügigkeitsguthaben auf dem vor der Negativzinsperiode üblichen Weg und ohne staatliche Hilfe problemlos zu erreichen ist. Auch unter Berücksichtigung des Liquiditätsbedarfs der Auffangeinrichtung kann die Auffangeinrichtung Teile ihres Vermögens in verzinslichen Anlagen bei hoher Sicherheit investieren (die Freizügigkeitsguthaben werden bekanntlich sehr gestaffelt zur Auszahlung fällig; der Zinssatz für 10-jährige Schweizer Bundesobligationen liegt zurzeit bei über einem Prozent). Bei der aktuellen und künftig erwarteten Zinssituation gibt es (erst recht, vgl. nachfolgend Ziffer 2) keine Gründe für eine Sonderbehandlung der Auffangeinrichtung gegenüber den privaten Freizügigkeitseinrichtungen.
2. Die Auffangeinrichtung ist zwar einem Kontrahierungszwang unterworfen, jedoch kann auch sie ihre Konditionen (Verzinsung, Gebühren und Kosten) selbst festlegen. Aus

Gründen der Gleichbehandlung aller Freizügigkeitseinrichtungen ist eine staatliche Unterstützung für die Auffangeinrichtung u.E. deshalb grundsätzlich der falsche Ansatz. Die unterschiedliche Entwicklung der letzten Jahre zwischen den privaten Freizügigkeitseinrichtungen und der Auffangeinrichtung ist bezeichnend und im Zusammenhang mit der Sonderstellung der Auffangeinrichtung im Tiefstzinsumfeld zu sehen. Eine Entwicklung, wonach der Anteil einer zwar speziellen, aber einzigen Freizügigkeitseinrichtung laufend zunimmt, erhöht die Systemrisiken, was nicht im Interesse einer diversifizierten und dezentralen beruflichen Vorsorge liegen kann. Es ist nicht Aufgabe des Bundes, einer einzelnen (privatrechtlich organisierten) Einrichtung unter die Arme zu greifen. Wenn schon, dann müssten gleich lange Spiesse für alle gelten.

3. Eine Verlängerung der Gültigkeit von Artikel 60b BVG ist somit einerseits heute unnötig (oben Ziffer 1) und andererseits eine ungerechtfertigte Sonderbehandlung einer einzelnen Einrichtung (oben Ziffer 2). Daher ist der vorliegende Vorentwurf des Bundesrates abzulehnen, sodass die aktuelle Lösung am 25. September 2023 ohne Verlängerung ausläuft.

Wir danken Ihnen für die Kenntnisnahme und stehen für die Beantwortung allfälliger Fragen gerne zu Ihrer Verfügung.

Freundliche Grüsse

inter-pension

Laurent Schläfli
Präsident

Therese Vogt
Geschäftsstelle

Steiger Josef BSV

Von: Jakob Astrid <astrid.jakob@ivsk.ch>
Gesendet: Mittwoch, 7. September 2022 14:20
An: Steiger Josef BSV
Betreff: IVSK

Sehr geehrter Herr Steiger

Vielen Dank für die Zustellung der betreffenden Vernehmlassung.
Gerne teile ich Ihnen mit, dass die IV-Stellen-Konferenz auf eine Stellungnahme verzichtet.
Für Ihre Kenntnissnahme danke ich und wünsche einen angenehmen Nachmittag.

Freundliche Grüsse



Astrid Jakob
MLaw, MPA Unibe
Geschäftsführerin

Geschäftsstelle IVSK
Sempacherstrasse 15
6003 Luzern

Tel.: +41 41 361 60 22

E-Mail: astrid.jakob@ivsk.ch
Web: www.ivsk.ch www.coai.ch/

Die in diesem E-Mail enthaltenen, vertraulichen Informationen sind fuer den exklusiven Gebrauch durch den namentlich bezeichneten Empfaenger bestimmt. Alle anderen Personen werden informiert, dass die Benutzung sowie Veroeffentlichung, Reproduktion oder das Weiterleiten dieser Information untersagt ist. Wenn Sie dieses E-Mail aufgrund eines Fehlers erhalten haben, bitten wir Sie hoeflich, uns dies sofort mitzuteilen und das Mail zu loeschen. Danke.

Von: simone.vonniederhaeusern@bsv.admin.ch <simone.vonniederhaeusern@bsv.admin.ch>

Gesendet: Mittwoch, 7. September 2022 11:13

An: info@die-mitte.ch; vernehmlassungen@evppev.ch; info@edu-schweiz.ch; info@eag-ge.ch; info@fdp.ch; gruene@gruene.ch; schweiz@grunliberale.ch; info@lega-dei-ticinesi.ch; pdaz@pda.ch; gs@svp.ch; verena.loembe@spschweiz.ch; verband@chgemeinden.ch; info@staedteverband.ch; info@sab.ch; info@economiesuisse.ch; bern@economiesuisse.ch; sandra.spieser@economiesuisse.ch; info@sgv-usam.ch; verband@arbeitgeber.ch; info@sbv-usp.ch; office@sba.ch; info@sgb.ch; berufspolitik@kfmv.ch; info@travailsuisse.ch; marie-pierre.cardinaux@ahvch.ch; stefan.abrecht@ak40.ch; IV-Stellen-Konferenz <info@ivsk.ch>; office@sodk.ch; admin@skos.ch; jaquet.christiane@gmail.com; info@pro-senectute.ch; info@ssr-csa.ch; info@vasos.ch; ubrue@bluewin.ch; contact@proinfirmis.ch; info@agile.ch; info@inclusion-handicap.ch; info@procap.ch; Sekretariat-EKF-CFQF@ebg.admin.ch; office@alliancef.ch; geschaefsstelle@efs.ch; info@sgf.ch; info@frauenbund.ch; adf_svf_secret@bluewin.ch; info@landfrauen.ch; info@arpip.ch; info@asip.ch; info@expertsuisse.ch; info@treuhandsuisse.ch; catherine.sorg@prevanto.ch; sekretariat@actuaries.ch; sekretariat@vvp.ch; Info@sfbvg.ch; sekretariat@aeis.ch; info@verein-vorsorge.ch; info@inter-pension.ch; info@vorsorgeforum.ch; info@pk-netz.ch; info@svv.ch; info@selbsthilfeschweiz.ch; info@fer-sr.ch; info@konsumentenschutz.ch; forum@konsum.ch; info.zsr@zhaw.ch; dominique.favre@as-so.ch; ssk-csi@tg.ch; info@kgast.ch; ueli.mettler@c-alm.ch

Cc: joseph.steiger@bsv.admin.ch; silvia.basaglia@bsv.admin.ch; Colette.Nova@bsv.admin.ch

Betreff: Vernehmlassung: Anlage der Freizügigkeitsgelder der Auffangeinrichtung / Consultation: le placement de

fonds du domaine du libre passage de l'institution supplétive / consultazione: l'investimento di fondi di libero passaggio dell'istituto collettore

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Bundesrat hat am 7. September 2022 das EDI beauftragt, bei den Kantonen, den politischen Parteien, den gesamtschweizerischen Dachverbänden der Gemeinden, Städte und Berggebiete, den gesamtschweizerischen Dachverbänden der Wirtschaft und den interessierten Kreisen zur Anlage der Freizügigkeitsgelder der Auffangeinrichtung (Änderung des BVG) ein Vernehmlassungsverfahren durchzuführen.

Die Vernehmlassungsfrist dauert bis **7. November 2022**.

Wir danken Ihnen für Ihr Interesse und Ihre wertvolle Mitarbeit

Beilagen (d, f, i):

- Begleitschreiben
 - Synoptische Darstellung der geplanten Änderungen
 - Vorentwurf
 - Erläuternder Bericht
 - Adressatenliste
-
-
-

Mesdames, Messieurs,

Le 7 septembre 2022, le Conseil fédéral a chargé le DFI de consulter les cantons, les partis politiques, les associations faîtières des communes, des villes et des régions de montagne qui œuvrent au niveau national, les associations faîtières de l'économie qui œuvrent au niveau national et les autres milieux intéressés sur le placement de fonds du domaine du libre passage de l'institution supplétive (modification de la LPP).

La procédure de consultation s'achèvera le **7 novembre 2022**.

Nous vous remercions de votre intérêt et de votre précieuse collaboration.

Annexes (d, f, i):

- Lettre d'accompagnement
 - Présentation synoptique des changements prévus
 - Avant-projet
 - Rapport explicatif
 - Liste des destinataires
-
-
-

Gentili signore e signori,

in data 7 settembre 2022 il Consiglio federale ha incaricato il DFI di svolgere una procedura di consultazione sulla modifica della LPP concernente l'investimento di fondi di libero passaggio dell'istituto collettore presso i Cantoni, i partiti politici, le associazioni mantello nazionali dei Comuni, delle città e delle regioni di montagna, le associazioni mantello dell'economia e le cerchie interessate.

La procedura di consultazione si concluderà il **7 novembre 2022**.

Vi ringraziamo per il vostro interesse e la vostra preziosa collaborazione.

Allegati (d, f, i):

- Lettera di accompagnamento
- Presentazione sinottica delle modifiche previste
- Avamprogetto
- Rapporto esplicativo
- Lista dei destinatari

Freundliche Grüsse / Meilleures salutations / Distinti saluti

Sekretariat Stab ABEL

Eidgenössisches Departement des Innern EDI
Bundesamt für Sozialversicherungen BSV
Geschäftsfeld AHV, Berufliche Vorsorge und Ergänzungsleistungen

Effingerstrasse 20, CH-3003 Bern
Tel. +41 58 461 90 01
Sekretariat.ABEL@bsv.admin.ch
www.bsv.admin.ch

Diese Mitteilung ist nur für die Verwendung durch beabsichtigte Empfänger/Empfängerinnen bestimmt und bezieht sich ausschliesslich auf uns dargestellte Sachverhalte. Sie kann vertrauliche und/oder rechtlich geschützte Informationen enthalten. Falls Sie nicht der richtige Adressat / die richtige Adressatin sind, informieren Sie bitte umgehend den Absender / die Absenderin und vernichten Sie diese Mail einschliesslich allfälliger Anhänge.

Ce message s'adresse uniquement au(x) destinataire(s) voulu(s) et se réfère exclusivement aux faits qui nous ont été exposés. Il peut contenir des informations confidentielles ou protégées juridiquement. Si vous n'en êtes pas le destinataire véritable, veuillez en aviser immédiatement l'expéditeur et effacer définitivement ce courriel et ses annexes éventuelles.

Questa comunicazione è ad uso esclusivo del destinatario/dei destinatari e si riferisce unicamente alla descrizione dei fatti pervenutaci. Il suo contenuto può avere carattere confidenziale e/o essere giuridicamente tutelato. Nel caso in cui aveste ricevuto questo messaggio per errore, siete pregati di cancellarlo unitamente agli eventuali allegati e di informare immediatamente il mittente.

This message is to be used only by the intended recipient(s) and refers exclusively to the matters presented to us. It may contain confidential and/or legally protected information. If you are not the correct addressee please inform the sender immediately and destroy this e-mail including any attachments.

Bundesamt für Sozialversicherungen
Joseph Steiger
Effingerstrasse 20
3003 Bern

per Mail an:
joseph.steiger@bsv.admin.ch

Bern, 7. November 2022

Vernehmlassung: Anlage von Freizügigkeitsgeldern der Auf- fangeinrichtung (Änderung BVG)

Sehr geehrter Herr Bundesrat Berset
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken für die Gelegenheit, zum oben erwähnten Geschäft Stellung nehmen zu können.

Das PK-Netz ist ein Netzwerk der Arbeitnehmerschaft in der beruflichen Vorsorge. Es wird von 17 Arbeitnehmersverbänden getragen. Durch ein vielseitiges Aus- und Weiterbildungsangebot, das sich gezielt an arbeitnehmerseitige Stiftungsrätinnen und Stiftungsräte richtet, leistet das PK-Netz einen wichtigen Beitrag, die Interessenvertretung der Versicherten in den Vorsorgeeinrichtungen sicherzustellen und weiter zu verbessern. Unsere Arbeitnehmervertreterinnen- und vertreter übernehmen in den Vorsorgeeinrichtungen Verantwortung und tragen damit wesentlich zum Gelingen der paritätischen Führung der beruflichen Vorsorge bei.

In der Architektur der beruflichen Vorsorge führt die von den Dachverbänden der Sozialpartner getragene Stiftung Auffangeinrichtung BVG eine wesentliche Aufgabe aus: Sie hat die Pflicht, sämtliche Freizügigkeitsguthaben entgegenzunehmen, zu garantieren und zu verzinsen. Dies ist für alle in der 2. Säule versicherten Arbeitnehmenden von zentraler Bedeutung. Denn ihre Altersguthaben sind nur dann in einer Pensionskasse, wenn sie ein laufendes Arbeitsverhältnis aufweisen, in dem sie genügend verdienen (entweder BVG-Eintrittsschwelle oder reglementarische Eintrittsschwelle der Pensionskasse der Arbeitgeberin). Während Erwerbspausen (Auslandaufenthalten, Familienzeit und/oder während der Arbeitslosigkeit) sind die Versicherten hingegen darauf angewiesen, dass ihre Sparguthaben garantiert sind – und zwar kostengünstig und ohne Risiken.

Aufgrund der langen Tief- bzw. Negativzinsphase hat die Auffangeinrichtung seit Januar 2015 einen starken Zufluss von Freizügigkeitsgeldern verzeichnet. Gemäss den Geschäftsberichten haben sich die von der Auffangeinrichtung verwalteten Gelder in fünf Jahren fast verdoppelt. Im Gegensatz zu anderen Freizügigkeitseinrichtungen darf die Auffangeinrichtung die Annahme von Guthaben nicht ablehnen (sog. «Kontrahierungszwang»). Ausserdem darf sie von Gesetzes wegen nur Kontolösungen mit Kapitalschutz anbieten. Die Sozialpartner tragen somit faktisch systemisch die Verantwortung, dass die Freizügigkeitsguthaben garantiert werden. Für die Erfüllung dieser gesetzlichen Aufgabe werden die Sozialpartner institutionell nicht abgesichert. Dies ist eine Besonderheit. Denn der Bund kann etwa dem Sicherheitsfonds BVG – welcher ebenfalls von den Sozialpartnern getragen wird und gesetzliche Aufgaben innerhalb der 2. Säule ausführt - zur Überbrückung von Liquiditätsengpässen Darlehen gewähren (vgl. Art. 59 Abs. 4 BVG).

Anders als bei der Erfüllung ihrer anderen Aufgabengebiete ist die Auffangeinrichtung für den Bereich der Freizügigkeit nicht sanierungsfähig. Das führt dazu, dass sie für die FZ-Gelder eine sehr vorsichtige Anlagestrategie verfolgt und in Anlagen mit sehr kurzfristiger Laufdauer investiert. Aufgrund der Corona-Krise war (auch) die Auffangeinrichtungen mit grossen Verwerfungen an den Finanzmärkten konfrontiert. Um die drohende Unterdeckung im FZG-Bereich zu verhindern, hat das Parlament auf Druck der Sozialpartner ein dringliches Bundesgesetz verabschiedet. Es ermöglicht der Auffangeinrichtung, FZ-Gelder bis zum Maximalbetrag von 10 Milliarden Franken bei der Bundesresorerie zinslos zu deponieren – sofern ihr Deckungsgrad unter 105 Prozent fällt. Die Auffangeinrichtung hat im Frühling 2022 von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht. Aktuell ist es für sie ökonomisch nicht sinnvoll, weitere Gelder beim Bund zu deponieren.

Das PK-Netz begrüsst die vom Bundesrat vorgeschlagene, befristete Verlängerung des Nullzinskontos - dies auch wenn sich die finanzielle Lage der Auffangeinrichtung im Bereich der FZ-Gelder bei einer längerfristigen Zinswende wieder besser präsentieren wird. Wir befinden uns in einer Umbruchphase, ob das Zinsniveau längerfristig steigt, wird sich erst weisen. Gerade angesichts der sich eintrübenden Konjunkturaussichten bleibt es für die Auffangeinrichtung deshalb auch in Zeiten (leicht) positiver Zinsen wichtig, dass sie einen Teil ihrer Anlagen jederzeit risikoarm und liquide anlegen kann, ohne Verluste zu machen.

Für die Berücksichtigung unserer Anliegen danken wir Ihnen.

Mit freundlichen Grüssen



Urs Eicher, Präsident PK-Netz



Eliane Albisser, Geschäftsführerin PK-Netz

Sicherheitsfonds BVG

Geschäftsstelle
Postfach 1023
3000 Bern 14
Tel. +41 31 380 79 71
Fax +41 31 380 79 76

Fonds de garantie LPP

Organe de direction
Case postale 1023
3000 Berne 14
Tél. +41 31 380 79 71
Fax +41 31 380 79 76

Fondo di garanzia LPP

Ufficio di direzione
Casella postale 1023
3000 Berna 14
Tel. +41 31 380 79 71
Fax +41 31 380 79 76

732.120
cib / dud
07. November 2022

per E-Mail an: joseph.steiger@bsv.admin.ch

Eidg. Departement des Innern EDI
Bundesamt für Sozialversicherungen

Anlage von Freizügigkeitsgeldern der Auffangeinrichtung (Änderung des BVG) Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir beziehen uns auf die Einladung zur Vernehmlassung vom 7. September 2022. Für unseren Einbezug danken wir Ihnen.

Die Führung der Freizügigkeitskonten ist eine der zentralen Aufgaben der Auffangeinrichtung BVG. Dazu bestehen verschiedene und teilweise komplexe Fragestellungen, welche aktuell in Abklärung sind. Es macht Sinn, dass bis zur Bereinigung der offenen Punkte die in Art. 60b BVG befristet eingeführte Möglichkeit zur Anlage von Mitteln bei der Eidgenössischen Finanzverwaltung weitergeführt wird.

Der Sicherheitsfonds BVG **unterstützt die von Ihnen beantragte Verlängerung** der Lösung zur Anlage bei der Eidgenössischen Finanzverwaltung in Art. 60b BVG um weitere vier Jahre.

Wir hoffen, Ihnen mit diesen Ausführungen dienen zu können. Sollten Sie Fragen haben, so stehen wir Ihnen selbstverständlich jederzeit gerne für weitere Auskünfte zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen

SICHERHEITSFONDS BVG
Geschäftsstelle



Verband Schweizerischer Kantonalbanken
Wallstrasse 8
Postfach
CH-4002 Basel



A-Post

Bundesamt für Sozialversicherungen
Finanzierung Berufliche Vorsorge
Joseph Steiger
Effingerstrasse 20
3003 Bern

Per E-Mail an:
joseph.steiger@bsv.admin.ch

Datum 4. November 2022
Kontaktperson Philip Bessermann
Direktwahl 061 206 66 12
E-Mail p.bessermann@vskb.ch

Stellungnahme der Kantonalbanken zur vorgeschlagenen Änderung des BVG

Sehr geehrter Herr Steiger
Sehr geehrte Damen und Herren

Am 7. September 2022 hat das Eidgenössische Departement des Innern (EDI) die Vernehmlassung über die Anlage von Freizügigkeitsgeldern der Auffangeinrichtung (Änderung des BVG) eröffnet.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme. Die Kantonalbanken lehnen die Gesetzesänderung ab und verlangen die Streichung des Art. 60b E-BVG. Damit schliessen wir uns der Stellungnahme des Vereins Vorsorge Schweiz (VVS) an. Nachfolgend finden Sie die Erläuterung unseres Anliegens.

1. Grundsätzliche Bemerkungen

Seit September 2020 kann die Stiftung Auffangeinrichtung BVG Mittel aus dem Freizügigkeitsbereich zinslos und unentgeltlich für eine begrenzte Zeit bis 2023 direkt bei der Bundesresorerie anlegen. Damit sollte die Auffangeinrichtung BVG dabei unterstützt werden, eine positive Rendite zu erzielen, die mit der Einführung der Negativzinsen durch die Schweizerische Nationalbank angeblich nicht erreicht werden konnte. Nun soll die Befristung des entsprechenden Art. 60b E-BVG um weitere vier Jahre verlängert werden. Die Kantonalbanken lehnen diese Verlängerung ab.

2. Art. 60b E-BVG

Gemäss Art. 60 Abs. 3 BVG dürfen der Auffangeinrichtung keine wettbewerbsverzerrenden Vergünstigungen gewährt werden. Die Möglichkeit, dass die Auffangeinrichtung BVG ihre

Anlagen bei der Bundestresorerie statt auf dem Finanzmarkt hinterlegen darf, kommt jedoch aus Sicht der Kantonalbanken einer direkten Subventionierung gleich. Dies nicht nur, weil die Vorsorgeguthaben in Phasen negativer Zinsen zinslos angelegt werden dürfen, sondern auch, weil die sonst üblichen Transaktionskosten wegfallen. Diese Wettbewerbsverzerrung steht entsprechend in direktem Widerspruch zu Art. 60 Abs. 3 BVG. Eine Verlängerung der Gültigkeit dieser Bestimmung bedeutet auch eine Verlängerung der Wirkung dieser Wettbewerbsverzerrung.

Daher lehnen die Kantonalbanken die Gesetzesänderung ab und fordern eine Streichung von Art. 60b E-BVG:

Art. 60b E-BVG

~~Art. 60b Befristete Anlage von Freizügigkeitsgeldern bei der Bundestresorerie~~

~~¹Die Auffangeinrichtung darf die Gelder der von ihr geführten Freizügigkeitskonten bis zum Maximalbetrag von 10 Milliarden Franken bei der Eidgenössischen Finanzverwaltung (EFV) anlegen, falls ihr Deckungsgrad im Freizügigkeitsbereich weniger als 105 Prozent beträgt.~~

~~²Die EFV verwaltet die Mittel im Rahmen ihrer zentralen Tresorerie unverzinslich und unentgeltlich.~~

~~³Die EFV und die Auffangeinrichtung vereinbaren die Einzelheiten in einem öffentlich-rechtlichen Vertrag.~~

Wir bedanken uns für die wohlwollende Prüfung und Berücksichtigung der erwähnten Stellungnahme und insbesondere des oben erwähnten Anliegens.

Für allfällige Rückfragen und weitere Erläuterungen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Verband Schweizerischer Kantonalbanken



Hanspeter Hess
Direktor



Michele Vono
Leiter Public Affairs

Bundesamt für Sozialversicherungen				
+		26. Okt. 2022		+
No				

Verein Vorsorge Schweiz (VVS), Aeschengraben 29, CH-4051 Basel

A-Post
Bundesamt für Sozialversicherungen
Finanzierung Berufliche Vorsorge
Joseph Steiger
Effingerstrasse 20
3003 Bern

Basel, 24.10.2022

Vernehmlassung "Anlage von Freizügigkeitsgeldern der Auffangeinrichtung (Änderung Art. 60b BVG)"

Sehr geehrter Herr Steiger

Sehr geehrte Damen und Herren

Am 7. September 2022 hat das Eidgenössische Departement des Innern (EDI) die Vernehmlassung über die Anlage von Freizügigkeitsgeldern der Auffangeinrichtung (Änderung des BVG) eröffnet.

Der Verein Vorsorge Schweiz (VVS) vertritt die Interessen der Freizügigkeitsstiftungen und der Einrichtungen der Säule 3a und deren Kunden. Zu den VVS-Mitgliedern gehören die wichtigsten und grössten Freizügigkeitsstiftungen und Säule 3a-Stiftungen der Schweiz.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme. Der VVS lehnt die Gesetzesänderung ab und verlangt die Streichung des Art. 60b E-BVG. Nachfolgend finden Sie die Erläuterung unseres Anliegens.

A) Ausgangslage

Die Stiftung Auffangeinrichtung BVG hat für die Nominalwertanlagen der Freizügigkeitsstiftung eine ungenügende Verzinsung erzielen können. Als Auslöser dafür wurden die von der Schweizerischen Nationalbank (SNB) im Jahr 2015 eingeführten Negativzinsen verantwortlich gemacht.

Daraufhin hat die Auffangeinrichtung im September 2020, gestützt auf den neu eingeführten Art. 60b BVG, die Möglichkeit erhalten, befristet und im Umfang limitiert, Anlagen direkt bei der Bundestresorerie zu tätigen. Im September 2023 läuft dieses Recht aus und soll nun um weitere vier Jahre verlängert werden.

B) Stellungnahme zum erläuternden Bericht

Seit der Einführung der Negativzinsen im Jahr 2015 stehen alle Vorsorgeeinrichtungen und Freizügigkeitsstiftungen - nicht nur die Stiftung Auffangeinrichtung BVG - vor der grossen Herausforderung, für die Vorsorgenehmer die gesetzlich geforderte Minimalverzinsung resp. ein den Nominalwert der Einlage erhaltende Rendite zu erwirtschaften. Rund 85% der bei Freizügigkeitsstiftungen hinterlegten Vorsorgevermögen sind in Kontoform angelegt. Die Aussage, dass sich die übrigen Freizügigkeitsstiftungen auf Wertschriftenlösungen konzentrieren und kein Nominalwertsparen anbieten müssten, ist schlicht falsch. Zudem gilt für alle Freizügigkeitsstiftungen, dass sie nicht durch den Sicherheitsfonds BVG geschützt sind.

Das Argument, dass der Kontrahierungszwang der Stiftung Auffangeinrichtung zu einem unkontrollierten Zufluss von Freizügigkeitsleistungen und damit auch zu einer grossen Anzahl an kontaktlosen Vermögen führe, täuscht über die Tatsache hinweg, dass bereits die absendenden Pensionskassen über eine nicht ausreichende Qualität von Versichertendaten verfügen, die sie ohne weiteren Aufwand an die Stiftung Auffangeinrichtung weitergeben können. Die daraus folgenden Kosten zur Bewirtschaftung kontaktloser Vermögen werden so an die nächste Instanz verschoben. Im Gegensatz dazu verlangen die übrigen Freizügigkeitsstiftungen bei der Eröffnung einer Geschäftsbeziehung ein Minimum an plausibilisierten Informationen zum Vorsorgenehmer, damit der Anteil an kontaktlosen Vermögen bereits beim Eintritt sehr gering gehalten werden kann. Dies als systematische Abweisung von Freizügigkeitsleistungen darzustellen, ist falsch. Vielmehr suchen die Vorsorgeeinrichtungen den Weg des geringsten Widerstandes, die Freizügigkeitsleistungen bei einem Austritt zu prozessieren. Zudem ist nicht korrekt, dass die Banken über eine Aufnahme von Vorsorgenehmern entscheiden, sondern die für die Freizügigkeitsstiftung verantwortlichen Organe.

Gerade weil ein beachtlicher Anteil der bei der Stiftung Auffangeinrichtung BVG hinterlegten Freizügigkeitsleistungen als kontaktlos gelten, können diese Vermögen mit einem längerfristigen Horizont an den Finanzmärkten angelegt werden. Dies sollten sich die verantwortlichen Organe auch zu Nutze machen. Weshalb die Bundestresorerie hier als geeigneter dargestellt wird als der Finanzmarkt, ist nicht nachvollziehbar. Faktisch kommen die wettbewerbsverzerrenden Konditionen einer Subvention gleich, die von der Allgemeinheit zu tragen ist und die Organe der Stiftung Auffangeinrichtung BVG gegenüber den Organen der übrigen Vorsorge- und Freizügigkeitsstiftungen privilegiert. Stossend ist zudem, dass nicht nur eine Kondition von 0% gewährt wird, sondern auch marktübliche Transaktionskosten wegfallen, denen sich die übrigen Marktteilnehmer nicht entziehen können. Dies ist mit Art. 60 Abs. 3 BVG nicht vereinbar, sondern klar im Widerspruch.

Freizügigkeitsstiftungen sind von Banken unabhängige Rechtspersönlichkeiten. Der Stiftungsrat resp. die Geschäftsführung der jeweiligen Freizügigkeitsstiftung müssen in gleicher Weise, wie die Stiftung Auffangeinrichtung BVG, für die von ihr verwalteten Freizügigkeitsvermögen eine Minimalrendite erzielen, da eine Negativverzinsung gemäss höchst umstrittener Ansicht des BSV nicht statthaft ist.

Die von Freizügigkeitsstiftungen platzierten Vermögen bei Banken sind Einlagen der jeweiligen Freizügigkeitsstiftung und sind keine direkten Kundeneinlagen einzelner Bankkunden. Somit obliegt es der Verantwortung der Organe der jeweiligen Freizügigkeitsstiftung, die notwendige Rendite zu erzielen. Diesbezüglich besteht auch in diesem Punkt kein Unterschied zur Stiftung Auffangeinrichtung BVG. Inwiefern es für letztere schwieriger sein soll, ihre Anlagen an den Finanzmärkten resp. bei Banken zu platzieren, ist nicht nachvollziehbar.

C) Stellungnahme zur geforderten Gesetzesänderung

Im Art. 60 Abs. 3 BVG ist explizit vorgesehen, dass der Auffangeinrichtung keine wettbewerbsverzerrenden Vergünstigungen gewährt werden dürfen.

Die SNB hat das Regime der Negativzinsen bereits im September 2022 aufgehoben. Weitere Zinssatzerhöhungen werden in den kommenden Monaten erwartet. Die Ausgangslage für die vorliegende Gesetzesänderungen hat sich damit fundamental verändert. Die Notwendigkeit einer Weiterführung der wettbewerbsverzerrenden Vergünstigung zu Gunsten der Stiftung Auffangeinrichtung BVG war nie und ist jetzt umso mehr nicht mehr gegeben.

Es ist nicht absehbar, dass die 2019 in gut gemeinter Absicht auf 4 Jahre befristete Auflage des Art. 60b BVG bei einer Verlängerung um weitere 4 Jahre jemals wieder entfernt wird. Vielmehr werden die strukturellen Fragestellungen des Bereichs Freizügigkeit innerhalb der Stiftung Auffangeinrichtung BVG damit zementiert und keine Struktur-Reform erzwungen. Die Fehlfunktion der Stiftung Auffangeinrichtung BVG und die daraus folgenden Auswirkungen auf den Markt der Freizügigkeitsstiftungen wird im Gegenteil noch verstärkt.

Obwohl dargelegt wird, dass die vorliegende Sonderregelung nicht dem Subventionsgesetz widerspricht, widerspricht sie dem Prinzip der verfassungsrechtlichen Wirtschaftsordnung und Art. 60 Abs. 3 BVG fundamental, der wettbewerbsverzerrende Vergünstigungen für die Stiftung Auffangeinrichtung BVG verbietet.

Der Markt der Freizügigkeitsstiftungen sucht effiziente Lösungen für die Vorsorgenehmer. Die Stiftung Auffangeinrichtung BVG braucht aufgrund des Antrags auf Verlängerung der Übergangsregelung in ihrem politischen und regulatorischen Auftrag mehr Freiheit und keine marktverzerrende Sonderregelung. Wir sind überzeugt, dass der freie Markt der Freizügigkeitsstiftungen ohne derartige einseitige Sonderkonditionen funktionieren kann.

D) Schlussfolgerung

Der VVS lehnt die Gesetzesänderung ab und fordert die Streichung von Art. 60b E-BVG

Art. 60b E-BVG

~~Art. 60b Befristete Anlage von Freizügigkeitsgeldern bei der Bundestresorerie~~

~~¹ Die Auffangeinrichtung darf die Gelder der von ihr geführten Freizügigkeitskonten bis zum Maximalbetrag von 10 Milliarden Franken bei der Eidgenössischen Finanzverwaltung (EFV) anlegen, falls ihr Deckungsgrad im Freizügigkeitsbereich weniger als 105 Prozent beträgt.~~

~~² Die EFV verwaltet die Mittel im Rahmen ihrer zentralen Tresorerie unverzinslich und unentgeltlich.~~

~~³ Die EFV und die Auffangeinrichtung vereinbaren die Einzelheiten in einem öffentlich-rechtlichen Vertrag.~~

Wir bedanken uns für die wohlwollende Prüfung und Berücksichtigung der erwähnten Stellungnahme und insbesondere des oben erwähnten Anliegens.

Mit freundlichen Grüssen

Verein Vorsorge Schweiz (VVS)



Nils Aggett, Präsident



Siro Imber, Geschäftsführer